

Informationsvorlage

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien; Verwaltungsinterne Stellungnahme der Gemeinde Marienheide

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau- und Planungsausschuss	23.08.2023			
Ausschuss für Klima und Umwelt	20.09.2023			

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ergebnisplan Finanzplan

Ertrag/Einzahlung		Aufwand/Auszahlung	
Kostenstelle		Produkt	
Investition		Sachkonto	

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat am 02.06.2023 den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgte in der Zeit vom 23.06. bis zum 28.07.2023.

In dieser Zeit konnten die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen

zum LEP-Entwurf abgeben. Aufgrund des gewählten Zeitraumes der Auslegung innerhalb der Schulferien in NRW war eine Beratung und Abstimmung in den politischen Gremien der Gemeinde nicht möglich.

Aus diesem Grund hat die Gemeinde eine verwaltungsinterne Stellungnahme zum Änderungsverfahren des LEPs für den Ausbau der Erneuerbaren Energien beim zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen abgegeben. Die entsprechende Stellungnahme ist als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt. Hieraus sind die (verwaltungsinternen) Vorbehalte bzw. Anregungen im Rahmen des Änderungsverfahrens zum LEP NRW zu entnehmen.

Mit den geplanten Änderungen des LEPs NRW sollen die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen schnelleren Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie geschaffen werden.

Rechtsgrundlage für die Änderung des LEPs ist das Raumordnungsgesetz (ROG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Das ROG legt fest, dass in den Raumordnungsplänen (hier LEP) für einen bestimmten Planungszeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind. Der LEP NRW besteht als landesweiter Raumordnungsplan aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen.

Sodann konkretisiert die Regionalplanung als zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Planung für ihren jeweiligen Regierungsbezirk die im LEP NRW enthaltenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Die Regionalplanungsbehörde stellt ebenfalls parallel einen sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auf, welcher nach aktuellem Kenntnisstand Anfang 2024 zur Beteiligung öffentlich ausliegt. Unter anderem ist im Regionalplan die räumliche Ausweisung von sog. Windenergiegebieten zur räumlichen Steuerung von Windenergie nach den im LEP festgelegten Flächenbeitragswerten aus dem bundesgesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz vom 22.07.2022) vorgesehen.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von dem in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind.

Über das sog. Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch müssen sich die gemeindlichen Bauleitpläne (hier Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) an die verbindlichen Ziele der Raumordnung anpassen. Daher entfalten die im LEP verankerten Ziele der Raumordnung unmittelbare Bindungswirkung für die gemeindliche Bauleitplanung.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen; d.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die

Abwägung einzubeziehen. Daher entfalten sie nicht die Bindungswirkung für die kommunale Planung, die von den Zielen der Raumordnung ausgeht.

Anlagen:

- Synopse zu den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien
- Stellungnahme der Gemeinde Marienheide zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Im Auftrag

gez. Christoph Dreiner

Marienheide, 07.08.2023